

Musterhygieneplan Saarland aktualisierte Fassung vom 09.10.2020  
 Änderungen gegenüber der Fassung vom 07.08.2020

Kapitel, Absatz	Neuer/geänderter Text im Musterhygieneplan (Wortlaut)
Einführung 2. und 3. Absatz	<p>Gleichzeitig muss uns allen bewusst sein, dass es einen absoluten Schutz vor einer Infektion in der Schule nicht geben kann. Personen, die sich durch private Kontakte außerhalb der Schule infiziert haben, tragen diese Infektion in die Schule hinein. Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen wird es nicht in jedem Fall sicher gelingen können, ein Weitertragen innerhalb der Schule auszuschließen. Das Infektionsrisiko in der Schule bleibt in der aktuellen Pandemiesituation mit Fallzahlen im Saarland unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen gering und ist vergleichbar mit dem allgemeinen Infektionsrisiko.</p> <p>Damit das so bleibt, sind die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege und die Unterbrechung der Infektionsketten enorm wichtig. Der vorliegende Musterhygieneplan macht daher nicht nur Vorgaben zum Schutz vor Infektionen, sondern auch zu Maßnahmen, die die Nachverfolgung der Infektionswege durch das Gesundheitsamt erleichtern.</p>
Einführung 4. Absatz	<p>[...] Dessen ungeachtet wird darauf hingewiesen, dass auch das außerschulische Verhalten eines Schülers/einer Schülerin der Würdigung durch die Schule unterliegt, wenn es die Verwirklichung der Aufgabe der Schule gefährdet (§ 14 Abs. 1 Allgemeine Schulordnung). Dies kann zum Beispiel im Fall der Tragepflicht von Masken an Bushaltestellen und in Bus und Bahn von Bedeutung sein.</p>
Einführung 7. und 8. Absatz	<p>[...] Bei der Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule unterstützt die Schulleitung das Gesundheitsamt indem sie dem Gesundheitsamt die Kontaktdaten der schulinternen und schulexternen Personen zur Verfügung stellt, die sich im relevanten Zeitraum in der Schule aufgehalten haben, oder indem die Informationen des Gesundheitsamtes über den Schulverteiler an Eltern und Schüler*innen weitergeleitet werden. Originäre Aufgaben des Gesundheitsamtes wie zum Beispiel die Kontaktierung und Benachrichtigung möglicher Kontaktpersonen oder Anordnung von Maßnahmen wie eine Quarantäne darf in der Regel die Schule nicht übernehmen. In Ausnahmefällen kann die Weitergabe von Informationen im Rahmen der Kontaktnachverfolgung erfolgen.</p> <p>Der schuleigene Hygieneplan ist im Fall einer Infektion mit Bezug zur Schule zu evaluieren und ggf. in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung und Kultur und dem zuständigen Gesundheitsamt anzupassen.</p>

Musterhygieneplan Saarland aktualisierte Fassung vom 09.10.2020  
 Änderungen gegenüber der Fassung vom 07.08.2020

Kapitel, Absatz	Neuer/geänderter Text im Musterhygieneplan (Wortlaut)
1. Infektionsschutz, Arbeitsschutz, Mutterschutz  3. Absatz	Im Fall von schwangeren Lehrerinnen und schwangeren Schülerinnen findet das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
2.1 Zuständigkeiten  2. Absatz	Die Schulträger verantworten den äußeren Schulbereich, [...] Sie sind auch für das Reinigungskonzept sowie für Maßnahmen zuständig, die das Schulgebäude, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Lüftungskonzept und seiner Umsetzung, betreffen.
5. bis 7.. Absatz	<p>[...] Um Schüler*innen über die Bedeutung der Quarantäne bei der Unterbrechung von Infektionsketten sowie das richtige Verhalten bei Anordnung einer Quarantäne zu informieren, sollen diese Themen alters- sowie entwicklungsangepasst im Unterricht durch die Lehrkräfte behandelt werden.</p> <p>Den Lehrkräften der Schule sowie dem weiteren pädagogischen und nicht-pädagogischen Personal der Schule ist der schulische Hygieneplan zugänglich zu machen. Sie werden über Änderungen umgehend informiert.</p> <p>[...] Alle in der Schule tätigen Personen, alle Schüler*innen sowie alle Personen, die die Schule aufsuchen, unterliegen dem Hygieneplan.[...]</p>
2.2 Schulfremde Personen in der Schule, Veranstaltungen  2. bis 4. Absatz	<p>Auf Veranstaltungen in der Schule mit eher öffentlichem Charakter, an denen, wie zum Beispiel bei Schulfesten, Tagen der offenen Tür oder Berufsmessen viele schulexterne Personen ohne vorherige Anmeldung teilnehmen können oder bei denen Informationsstände in geschlossenen Räumen aufgesucht werden, soll verzichtet werden. Sie können durch digitale Formate ersetzt werden.</p> <p>Veranstaltungen, die dem Betrieb der Schule dienen, z. B. Abschlussveranstaltungen, Einschulungsveranstaltungen, Elternabende, Info-4-Veranstaltungen, Informationsveranstaltungen für Grundschulleitern oder Informationstage für Grundschüler*innen können durchgeführt werden. Sie unterliegen – sofern sie in den Räumen der Schule stattfinden - den Vorgaben dieses Musterhygieneplans (Abstand 1,5 m, MBN außer am Platz). Auf Unterrichtsbesuche oder Rundgänge in der Schule soll verzichtet werden. Auch wenn an diesen Veranstaltungen bereits der Schulgemeinschaft im weitesten Sinn angehörende Personen teilnehmen, soll für externe Personen eine verpflichtende Anmeldung vorgesehen werden, damit die</p>

Musterhygieneplan Saarland aktualisierte Fassung vom 09.10.2020  
 Änderungen gegenüber der Fassung vom 07.08.2020

Kapitel, Absatz	Neuer/geänderter Text im Musterhygieneplan (Wortlaut)
	<p>Gesamtzahl der Personen steuerbar bleibt und die Kapazitäten der Räumlichkeiten nicht überschritten werden. Ggf. können Gruppen, die nicht gleichzeitig in einem Raum untergebracht werden können, geteilt und für die Teilgruppen verschiedene Zeitfenster angeboten werden. Die maximal erlaubte Gruppengröße für eine Veranstaltung ist zu beachten. Die Veranstaltungen müssen ggf. vorab bei der Ortschaftsbehörde angemeldet werden.</p> <p>Auch der Besuch von Eltern und Erziehungsberechtigten zum Beispiel zu individuellen Beratungs- und Informationsgesprächen ist selbstverständlich weiterhin möglich. Dabei ist auf das Tragen von MNB und Abstand halten zu achten.</p>
<p>2.3 Schulfahrten und außerschulische Lernorte</p> <p>1. Absatz sowie 2. bis 4. Absatz</p>	<p>Schulfahrten, kulturelle Schulausflüge und das Aufsuchen außerschulischer Lernorte sind möglich und aus pädagogischer Sicht sehr wichtig. [...]</p> <p>Am außerschulischen Lernort (z.B. Betrieb, Theater, Kino, Werkstatt) gelten grundsätzlich die Vorgaben zum Infektionsschutz des Veranstaltungsortes. Schülerinnen und Schüler, die einer festen Gruppe angehören, können dessen ungeachtet auch vor Ort ohne Abstand und ohne MNB tätig werden, sofern eine Durchmischung mit anderen Gruppen ausgeschlossen werden kann. Wo immer möglich, soll jedoch ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden.</p> <p>Im Fall der Unterweisung am Objekt (zum Beispiel in einer Werkstatt) gilt diese Privilegierung jedoch nicht für die Unterweisenden. Sie sind Dritte im Sinne des Musterhygieneplans. Sie müssen untereinander und zu den SuS den Mindestabstand und die sonstigen Vorgaben des Betriebs/der Werkstatt einhalten.</p> <p>Nehmen mehrere Gruppen verschiedener Schulen teil, muss der Veranstalter gewährleisten, dass die verschiedenen Gruppen stets (auch z. B. in den Pausen, beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung sowie in den Wasch- und Toilettenräumen) durch einen Abstand von mindestens 1,5 m voneinander getrennt bleiben.</p>
<p>3. Persönliche Hygiene</p> <p>2. Absatz</p>	<p>Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.</p>

Musterhygieneplan Saarland aktualisierte Fassung vom 09.10.2020  
 Änderungen gegenüber der Fassung vom 07.08.2020

Kapitel, Absatz	Neuer/geänderter Text im Musterhygieneplan (Wortlaut)
3.1 Persönliche Hygiene und Schutzmaßnahmen 2. Absatz	[...] Sofern jedoch zu Stoßzeiten (zum Beispiel beim gleichzeitigen Ankommen aller Schülerinnen und Schüler in der Schule) nicht ausreichend Waschmöglichkeiten zur Verfügung stehen, kann im Einvernehmen mit dem Schulträger und möglichst nur für die älteren Schüler*innen auf eine Händedesinfektion mit Desinfektionsmitteln zurückgegriffen werden.
3.2 Mindestabstand und feste Gruppen 4. Absatz sowie 8. Absatz	[...]Lehrkräfte sollen möglichst nur in einer Schule bzw. in möglichst wenigen verschiedenen Lerngruppen in der Schule eingesetzt werden, soweit dies der Schule bei der Gewährleistung des Regelbetriebs (gemeint volle Stundentafel) im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Gegebenheiten möglich ist. Das gilt insbesondere, wenn sie in verschiedenen Schulen oder im Rahmen des Kooperationsjahres auch in einem Kindergarten eingesetzt sind. [...]  Häufig ist die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Sitzplätzen im Lehrer*innen-Zimmer nicht möglich. In diesem Fall könnte wenn möglich ein weiterer Raum als Lehrer*innen-Zimmer zur Verfügung gestellt werden.
3.3 Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) mit Hinweisen zu Visieren 2. und 3. Absatz	[...] Dies ist in geeigneter Weise, zum Beispiel durch ein ärztliches Attest, zu belegen. Das Attest ist der Schülerakte bzw. der Akte der Lehrkraft beizufügen.  Die Beschaffenheit (Material und Form) der MNB muss gewährleisten, dass sie die Funktion als mechanische Barriere erfüllen und dazu beitragen kann, die Verbreitung durch virushaltige Tröpfchen in die unmittelbare Umgebung, die man zum Beispiel beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu reduzieren und dadurch andere Personen zu schützen (Fremdschutz). MNBs aus zu lose gewebtem Stoff oder mit Löchern, Mundschutz-Schilde oder Theater- und Fastnachtmasken sind daher ungeeignet.
4.1 Übertragungsweg für SARS-CoV-2	Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel (Tröpfchen bzw. Aerosole), die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen (größer als 5 µm) und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel, kleiner als 5 µm), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen.

Kapitel, Absatz	Neuer/geänderter Text im Musterhygieneplan (Wortlaut)
	<p>Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Tröpfchen und Aerosolen im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht.</p> <p>Bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Tröpfchen bzw. Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und exponierte Personen besonders tief oder häufig einatmen (zum Beispiel beim Singen oder beim Sport).</p> <p>Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder schwebend in der Luft bleiben, ist außer von der Größe der Partikel u. a. auch von der Temperatur, der Luftfeuchtigkeit und der Luftströmung im Raum abhängig. Ein effektiver Luftaustausch kann die Aerosolkonzentration in einem Raum vermindern.</p> <p>Das sachgerechte Lüften der Unterrichtsräume spielt daher neben dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und dem Einhalten der bekannten Hygiene- und Abstandsregeln im Schulgebäude außerhalb der Unterrichtsräume eine entscheidende Rolle.</p> <p>Ausführliche Informationen unter:  <a href="https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2">https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2</a></p>
4.2 Lüften	<p>Durch Lüften können möglicherweise in der Luft vorhandene Viren aus Innenräumen abtransportiert und ausreichend Frischluft zugeführt werden, sodass sich die Raumluftqualität erheblich verbessert. Dies gilt insbesondere auch im Herbst/Winter.</p> <p>Auf das Lüften in Innenräumen kann auch nicht durch den Einsatz von Alltagsmasken verzichtet werden.</p> <p>Räume, in denen eine angemessene Raumluftqualität nicht hergestellt werden kann, sind für den Unterrichtsbetrieb nicht geeignet.</p> <p>Auch bei kühlen Temperaturen ist das Lüften in Unterrichtsräumen und auch in anderen Räumen, wie zum</p>

Kapitel, Absatz	Neuer/geänderter Text im Musterhygieneplan (Wortlaut)
	<p>Beispiel dem Lehrer*innen-Zimmer wichtig und den im Raum befindlichen Personen zumutbar. Die Raumluft kühlt beim Stoßlüften in Räumen über wenige Minuten nur um ca. 2-3 Grad ab, was für die im Raum befindlichen Personen gesundheitlich unproblematisch ist – im Gegenteil kann regelmäßiges Lüften sogar Erkältungskrankheiten vorbeugen. Eine der Witterung angepasste Kleidung ist ausreichend, um den kurzfristigen Temperaturunterschied im Klassenraum auszugleichen. Zusätzliches Heizen ist nicht erforderlich.</p> <p>Im Unterrichtsraum muss daher in jeder Unterrichtsstunde nach jeweils ca. 20 bis 25 Minuten ein Luftwechsel durch Stoßlüftung erfolgen. Dabei reicht das vollständige Öffnen – nicht Kippen - von ein bis zwei großen Fenstern für zwei bis drei Minuten aus. In den Pausen, wenn die Schüler*innen den Raum verlassen haben, kann durch eine Querlüftung über gegenüberliegende Fenster/Türen in nur wenigen Minuten eine ausreichende Frischluftzufuhr erreicht werden. Dabei sollen in den Klassen-, Kurs- bzw. Fachräumen die Türen und möglichst alle Fenster geöffnet werden.</p> <p>Ist das Lüften in einem Unterrichtsraum zum Beispiel bei bestimmten Witterungsverhältnissen oder weil kein Fenster ganz geöffnet werden kann, soll der Schulträger bei der Erarbeitung von Lösungen einbezogen werden.</p> <p>Dauerhaftes Offenstehen der Fenster oder Durchzug sollte vermieden werden. Nicht zu empfehlen ist eine Lüftung nur über die Türen, da so nicht ausreichend Frischluft zugeführt werden kann.</p> <p>Wenn die Fenster in Anwesenheit der Schüler*innen geöffnet werden ist – auch in den Pausen – eine angemessene Aufsicht sicherzustellen. Auf die Bestimmungen des Erlasses „zur Aufsichtspflicht der Lehrkräfte, zur Haftung und zur Unfallversicherung im Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Saarlandes“ vom 30. Mai 1971 (GMBL. Saar S. 471) wird verwiesen.</p> <p>Beim Einsatz einer CO<sub>2</sub>- Ampel dient die Warnung vor einer zu hohen Konzentration an Kohlenstoffdioxid in der Raumluft lediglich als Erinnerung, dass Lüften erforderlich ist. Dies ist meist nach 20 Minuten in einem voll besetzten Klassenraum der Fall. Die Erinnerung kann auch durch andere Maßnahmen erreicht werden, zum Beispiel indem ein Timer im Klassenraum so eingestellt wird, dass nach 20 Minuten ein Signal gegeben wird. Der Einsatz von CO<sub>2</sub>- Ampeln bietet keinen Vorteil gegenüber einer effektiven Lüftung und ist daher nicht unbedingt erforderlich.</p> <p>Einfache mobile Lüftungssysteme und mobile Geräte auf Ozonbasis oder auf UV-C Basis werden von</p>

Kapitel, Absatz	Neuer/geänderter Text im Musterhygieneplan (Wortlaut)
	<p>Fachleuten für den Einsatz in der Schule nicht empfohlen.</p> <p>Die Experten stimmen überein, dass lediglich in Unterrichtsräumen, in denen eine angemessene Raumluftqualität mit den derzeit zur Lüftung zur Verfügung stehenden Fensterflächen nicht oder nur eingeschränkt zu erreichen ist, zum Beispiel der Einsatz qualitätsgeprüfter Geräte mit Hochleistungsschwebstofffiltern (HEPA-Filter H13 oder H14) gegebenenfalls in Betracht gezogen werden könnte. Hierbei sollte ggf. berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ausreichender Volumenstrom (gemessen an der Raumgröße)</li> <li>• möglichst geringe Schallemission (Lautstärke)</li> <li>• sachgerechter Betrieb und Wartung</li> <li>• Standortwahl im Raum unter Berücksichtigung der Raumgeometrie</li> </ul> <p>Umfangreiche Informationen und Hinweise zur Lüftung und zu zentralen Lüftungs- und Klimaanlage zur Reduktion von Aerosolen in Innenräumen gibt die mit dem RKI abgestimmte Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt „Das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmaßnahmen reduzieren“ (<a href="https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf">https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf</a>)</p> <p>Generell sollen Räume, die nicht gelüftet werden können, für den Unterricht nicht genutzt werden. Müssen jedoch schlecht zu lüftende Räume verwendet werden, wird ein Lüftungsgerät mit Hochleistungsschwebstofffilter empfohlen.</p> <p>Es empfiehlt sich, das Lüftungskonzept und seine Umsetzung mit dem Schulträger abzustimmen. Die Schulträger stellen sicher, dass den Lehrkräften Schlüssel zum Öffnen abschließbarer Fenster zur Verfügung stehen.</p>
<p>5. Mensa/ Pausenverkauf 1. bis 4. Absatz</p>	<p>[...] Beim Aufenthalt der Schüler*innen im Essensraum (zum Beispiel Mensa, Bistro), bei der Essensausgabe sowie beim Pausenverkauf gelten die Vorgaben des Musterhygieneplans.</p> <p>In einer Warteschlange wie zum Beispiel beim Pausenverkauf oder bei der Essensausgabe muss auf Abstände und das Tragen von MNB geachtet werden. Insbesondere ist zu beachten, dass sich die Schüler*innen vor dem</p>

Musterhygieneplan Saarland aktualisierte Fassung vom 09.10.2020  
 Änderungen gegenüber der Fassung vom 07.08.2020

Kapitel, Absatz	Neuer/geänderter Text im Musterhygieneplan (Wortlaut)
	<p>Betreten und nach dem Verlassen der Mensa die Hände waschen.</p> <p>Halten sich nur Schüler*innen einer festen Gruppe gleichzeitig im Essensraum auf, gelten die Regelungen zum Infektionsschutz, die auch in der Unterrichtssituation gelten. Das bedeutet beispielsweise, dass auf Abstände verzichtet werden kann, dass sich die Schüler*innen ihr Essen selbst aus Schüsseln auf dem Tisch entnehmen dürfen und sich am Tisch auch aus einer gemeinsamen Wasserkaraffe bedienen dürfen.</p> <p>Das Tischdecken und Abräumen des Geschirrs kann durch Schüler*innen (Küchendienst) erfolgen. Dabei sind MNBs zu tragen und die Händehygiene ist zu beachten. Der Einsatz von Desinfektionsmitteln bei der Reinigung der Tische ist nicht erforderlich.</p>
<p>7. Reinigung 6. Absatz</p>	<p>Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Türklinken und Griffe (z.B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,</li> <li>• Treppen- und Handläufe,</li> <li>• Lichtschalter,</li> <li>• Tische</li> </ul> <p>Hier neu ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tastaturen, Computermäuse, Tablets (wenn von häufig von verschiedenen Personen genutzt)</li> </ul> <p>Gestrichen wurde „Den Schulen werden zur Reinigung von z. B. Telefonen und weiteren Griffbereichen, wie z. B. Computermäusen und Tastaturen oder Tablets, geeignete Reinigungsmaterialien zur Verfügung gestellt. Die Geräte sind bei jedem Gruppenwechsel von den Benutzer*innen zu reinigen.“</p>
<p>8.1 Regelungen für den Sportunterricht 4. bis 7. Absatz</p>	<p>[...]. Wenn Geräte z. B. bei Ballsportarten oder beim Gerätturnen, von mehreren Personen benutzt werden sollen, ist vorheriges gründliches Händewaschen wichtig.</p> <p>In ausreichend lüftbaren Umkleidekabinen kann bei festen Gruppen auf das Tragen von MNB und Abstände verzichtet werden. Wenn Lüften nicht möglich ist, [...]. Auch kann geprüft werden, ob für das Umkleiden ggf.</p>



Musterhygieneplan Saarland aktualisierte Fassung vom 09.10.2020  
 Änderungen gegenüber der Fassung vom 07.08.2020

Kapitel, Absatz	Neuer/geänderter Text im Musterhygieneplan (Wortlaut)
	<p>andere, größere und lüftbare Räume vorhanden sind.</p> <p>Duschen nach dem Sport ist erlaubt. Auch Föhnen ist erlaubt.</p> <p>In außerschulischen Sportstätten (zum Beispiel Schwimmbädern) können andere Regelungen gelten.</p>
<p>8.2 Lüften in Sporthallen 1. und 2. Absatz</p>	<p>Gerade beim Sport werden Aerosole in die Raumluft abgegeben. Der Übertragungsweg beim Sport unterscheidet sich zudem von der statischen Situation im Klassenraum, da in der Turnhalle durch die Bewegung Luftströme erzeugt, die Aerosole durchgewirbelt und damit die Viren mehr verteilt werden können. Daher ist eine ausreichende Lüftung der Sporthallen von großer Bedeutung. Zu beachten ist darüber hinaus auch die regelmäßige Belüftung der Umkleiden und Duschräumen, schon wegen der dort notwendigen regelmäßigen Abfuhr von Feuchtigkeit durch das Duschen.</p> <p>Die Einbeziehung des Schulträgers bei der Erarbeitung eines Lüftungskonzepts wird empfohlen.</p>
<p>9. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen</p>	<p>[...] Auch hier gilt: Alle 20 bis 25 Minuten Stoßlüftung!</p>
<p>14.2 Personen mit Krankheitssymptomen</p>	<p>Personen, die einen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens bzw. ohne deutlichen Krankheitswert haben (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) oder die eine anamnestisch bekannte Symptomatik (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie) aufweisen, können die Schule besuchen.</p> <p>Erkrankte Personen mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens, insbesondere mit Atemwegs- und/oder Grippe-symptomen bzw. mit von für COVID-19 relevanten Symptomen, müssen zu Hause bleiben. Wenn nach 24 Stunden Symptomfreiheit im Sinne einer deutlichen und nachhaltigen Besserung der Ausgangssymptomatik eingetreten ist, kann die Schule wieder besucht werden. Andernfalls empfiehlt sich das Aufsuchen eines Arztes oder einer Ärztin (vorher in der Praxis anrufen). Diese/r entscheidet über die Erfordernis eines Tests auf COVID-19.</p> <p>Wenn eine COVID-19-Testung vom Arzt oder der Ärztin angeordnet wurde, bleibt die betroffene Person zu Hause bis das Testergebnis vorliegt. Haushaltsmitglieder dürfen, wenn das Gesundheitsamt nichts anderes</p>

Kapitel, Absatz	Neuer/geänderter Text im Musterhygieneplan (Wortlaut)
	<p>verfügt hat, die Schule besuchen.</p> <p>Bei einem positiven Testergebnis wird das Gesundheitsamt mit der Person bzw. der Familie Kontakt aufnehmen und die weitere Vorgehensweise bestimmen.</p> <p>Ist das Testergebnis negativ, kann die Person die Schule sofort wieder besuchen, sofern keine anderen Informationen des Gesundheitsamtes ergehen.</p> <p>Zur Wiedenzulassung des Besuchs der Schule darf von der Schule generell kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest verlangt werden.</p> <p>Die Vorgehensweise ist als Schema in Anlage 1 dargestellt. Das dort dargestellte Flussdiagramm richtet sich originär an Eltern und ist hier zur Information für die Schulen aufgenommen. Es steht für Eltern gemeinsam mit einem erklärenden Schreiben in verschiedenen Sprachenversionen zur Verfügung.</p>
Anlage 1	Umgang mit Krankheitszeichen: Darf mein Kind in die Kindertageseinrichtung (KiTa) oder Schule?
Anlage 2	<p>[...]</p> <p>2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten</p> <p>    a) beim Schulträger (Name):                  E-Mail:</p> <p>    b) der Schule (Name)                  E-Mail:                  <i>(Nur falls in der Schule nicht vorhanden:                  beim Ministerium für Bildung und Kultur: Jutta Krüger                  datenschutzbeauftragte@bildung.saarland.de)</i></p> <p>[...]</p>